

# BTHG – WOHNEN UND STEUERLICHE IMPLIKATIONEN

Das Ende 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt für den Bereich „Stationäres Wohnen“ in der Behindertenhilfe dazu, dass die bisherigen Komplexleistungen ab dem 1. Januar 2020 in Leistungen der Grundsicherung und Fachleistungen aufgespalten werden. Was bedeutet dies für das Gemeinnützigkeitsrecht?

## Stationäres Wohnen nach BTHG ab dem 1. Januar 2020

Stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. des SGB XII umfassen bisher unter anderem die Sicherung des Lebensunterhalts. Durch den mit der Einrichtung vereinbarten Tagessatz werden die grundlegenden Bedarfe des Bewohners im Wesentlichen über das sogenannte Sachleistungsprinzip abgedeckt. Dabei wird die Überlassung von Wohnraum regelmäßig anteilig über die mit dem Träger vereinbarte Grundpauschale und den Investitionsbetrag vergütet, die „Verpflegung und Unterkunft“ abdecken sollen. Dies ändert sich wesentlich ab dem 1. Januar 2020: Bislang war die „Wohnleistung“ mit Blick auf die Leistungsangebote der Träger und deren Vergütung im bisherigen „stationären“ System der Eingliederungshilfe nach SGB XII untrennbar mit den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verbunden. Künftig wird sie in Bezug auf den grundsätzlichen Bedarf an Wohnraum als Leistung der Grundsicherung der staatlichen Fürsorgeverantwortung, d. h. in der Regel dem örtlichen Sozialhilfeträger, zugeordnet.

Dabei bedeutet die zum 1. Januar 2020 erfolgende „Auflösung“ des stationären Leistungssystems nicht, dass die stationären Wohnangebote in ihren heutigen Erscheinungsformen in praxi entfallen werden. Sie bedeutet vielmehr, dass

- ▶ sich die bisher einheitlich erbrachte Vollversorgung in einer stationären Einrichtung rechtlich in die Bestandteile Wohnraumüberlassung, notwendiger Lebensunterhalt und Fachleistung aufspaltet,
- ▶ das bisher einheitliche System der Pauschal-

Abrechnung des Einrichtungsträgers gegenüber dem Eingliederungshilfeträger für das komplexe Leistungsangebot „Wohnen“ abgelöst wird durch gesonderte Unterkunfts- und Assistenzvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Betroffenen, für deren Finanzierung unterschiedliche Kostenträger verantwortlich sind.

Für bis dato stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe wird es auch in Zukunft erforderlich sein, die Überlassung von „persönlichem Wohnraum nach § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ und Fachleistungen vertraglich miteinander zu verbinden, weshalb der Wohn- und Betreuungsvertrag auch nach dem 1. Januar 2020 das zentrale Vertragselement gegenüber den Bewohnern sein wird. Diese These ist von Bedeutung, soweit es dabei um eine steuerrechtliche Zuordnung künftiger Wohnleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext des BTHG geht.

## Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 1 a AO

Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime gelten nach § 68 Nr. 1 a AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen dienen. Für die Frage, wann ein Heim im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, verweist der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) noch auf § 1 Heimgesetz i. d. F. von 2001, obwohl dieses seit 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und landesrechtliche Heimgesetze abgelöst wurde.

Die aktuellen Landesheimgesetze definieren mögliche Wohnformen für ältere Menschen und Men

schen mit Behinderungen in sehr unterschiedlicher Weise (z. B. nach WTG Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen). Allen gemein ist in der Regel, dass bei Leistungsvereinbarungen, die neben der Gewährung von Unterkunft unmittelbar oder mittelbar die Verpflichtung zur Abnahme von durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen von einem bestimmten Träger vorsehen, die damit einhergehende Wohnform i. d. R. unter den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt. Für diese Wohnform ist nach den Landesheimgesetzen i. d. R. eine regelmäßige Prüfung durch die Heimaufsicht angeordnet.

### Notwendige Novellierung des AEAO

Auch wenn sich die bisherigen abgabenrechtlichen Regelungen des AEAO noch auf den überholten § 1 HeimG beziehen, dürfte bei einer gebotenen Novellierung dieser Regelungen seitens des Bundesfinanzministeriums unter Bezugnahme auf das WBVG davon auszugehen sein, dass Wohn- und Pflege-/Betreuungsleistungen, die aufgrund ihrer Koppelung als WBVG-Vertrag zu werten sind, weiterhin dann einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugerechnet werden, wenn die jeweiligen Landesheimgesetze für die entsprechenden Leistungen eine regelmäßige Überprüfung durch die Heimaufsicht anordnen.

Damit wäre gleichzeitig sichergestellt, dass ambulante Wohnformen in der Alten- und Behindertenhilfe, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, soweit diese unter das WBVG fallen und soweit für diese nach dem jeweiligen Landesheimgesetz eine Überprüfung durch die Heimaufsicht vorgesehen ist, einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugeordnet werden können.

Ist nach den Landesheimgesetzen für die jeweilige Wohnform eine Überprüfung durch die Heimaufsicht ausnahmsweise nicht vorgesehen, dürfte über die Berechtigung von Leistungen der Grundsicherung (§ 41 f. SGB XII) eine Zuordnung dieser Leistungen zu einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ebenfalls in Betracht kommen. ●

### FAZIT

Durch das BTHG sind Komplexleistungen des stationären Wohnens in der Behindertenhilfe ab dem 1. Januar 2020 neu aufzustellen.

Werden mit den Bewohnern weiterhin Verträge geschlossen, die unter das WBVG und die jeweiligen Landesheimgesetze fallen, dürften diese Leistungen unverändert einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zuzurechnen sein. Für eine rechtssichere Zuordnung und Abgrenzung zu ambulanten Wohnformen sollten aber Experten in Sozialrechts- und Gemeinnützigkeitsfragen eingebunden werden.

Andreas Seeger

Steuerberater

andreas.seeger@curacon.de

„Wer die Pflicht hat,  
Steuern zu zahlen,  
hat das Recht,  
Steuern zu sparen!“  
(BGH 1965)